

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nr. 78.

1839.

Freitag,

27. September.



Mit Allerhöchster Genehmigung.
Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Gefühle am hohen Geburtsfeste

Sr. Majestät unfers vielgeliebten Königs
Wilhelm.

Waterland, gut Württemberg,
Hör die Glockenklänge!
Ueberall, zu Thal, zu Berg!
Sieh das Festgepränge!
Treuer Söhne frohe Lieder
Steigen aus den Herzen wieder.

Dort; wo heiße Sonnenglut
Kocht der Neben Gäfte,
Sind heut' Alle wohlgemuth,
Lassen die Geschäfte,
Nach des Tempels heil'gen Hallen
Alle Gutgesinnten wallen.

Unser Herzblut, — auch es glüht
Zwischen Tannemwäldern,
Wie dort, wo die Traube blüht,
Auf den mildern Feldern,
Für des Königs Wohlergehen,
Dessen Fest wir heute sehen.

Droben überm Sternenzelt
Ist, der Alles führet,
Der gar weißlich seine Welt
Immerdar regiret.
Darum laßt uns Dank ihm singen,
Lob und Preis dem Höchsten bringen!

Wilhelm ist das Lösungswort
Heut' an seinem Feste.
Ihm sey Gott sein Schutz und Hort,
Segne ihn aufs Beste!
Gott, der liebend ihn gegeben,
Lasse ihn noch lange leben!

Glücklich ist ein solches Land,
Herrlich seine Führung,
Wo der Bürger Eintrachtsband
Segnet die Regierung.
Nun, so laßt uns heut uns freuen,
Unserm König Treu' erneuen!



**Erlasse der Königlichen Bezirks-
Behörden.**

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Schulden-Liquidation.]
In der rechtskräftig erkannten Gant-
sache des Albrecht und Wilhelm Diet-
terle Feinermachers von Wildberg hat
man zur Schuldenliquidation, verbun-
den mit dem Versuche eines Borg- oder
Nachlaßvergleiches Tagfarth auf

Mittwoch den 23. Oktober 1839

Vormittags 8 Uhr

anberaumt. Hierbei haben die Gläu-
biger und Bürgen, so wie alle dieieni-
gen, welche aus irgend einem Grunde
Ansprüche an die Masse zu machen ha-
ben, auf dem Rathhause in Wildberg
mit allen sich auf ihre Ansprüche bezie-
henden Urkunden zu erscheinen, oder
sich durch rechtsgültig bevollmächtigte
Sachwalter vertreten zu lassen.

Falls kein Anstand vorwaltet, kön-
nen auch die Ansprüche schriftlich an-
gemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie
in Hinsicht auf die Bestätigung des
Güterpflegers und die Genehmigung des
Verkaufes der Masse, wird von den
Gläubigern, welche sich hierüber weder
schriftlich noch mündlich erklären, ange-
nommen, daß sie der Mehrzahl der ih-
nen der Rangordnung der Forderungen
nach gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekom-
menen Forderungen, werden in der auf
die Verhandlung folgenden nächsten Ge-
richtssitzung von der Masse ausgeschlossen.

Den 11. September 1839.

K. Oberamtsrichter,
Straub.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

**Baiersbronn, Gerichtsbezirks
Freudenstadt.** [Schulden-Liquidation.]

Gegen die Verlassenschaftsmasse des wel-
land alt Johann Georg Zinkbeiner in
der Hütte zu Baiersbronn ist der Gant
rechtskräftig erkannt, und zu Vornahme
der Schuldenliquidation in Verbindung
mit einem Vergleichsversuche

Freitag der 18. Oktober 1839

festgesetzt worden, an welchem Tage alle
diejenigen, welche aus irgend einem
Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gant-
masse zu machen haben, so wie die Bür-
gen des Gemeinschuldners

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhause daselbst entweder
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, oder durch schriftliche Reccesse ihre
Forderungen rechtsgenügend darzuthun
haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht
zur Zeit gewahrt haben, werden durch
ein — nach der Liquidationshandlung
auszusprechendes Erkenntniß von der
Masse ausgeschlossen. Auch wird von
den Richterscheinenden angenommen wer-
den, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs
der Mehrheit der mit ihnen gleichbevor-
zugten und in Betreff des Verkaufs der
Masse-Objecte, so wie der Wahl des Gü-
terpflegers der Erklärung sämtlicher
erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 12. Sept. 1839.

K. Oberamtsgericht,
Kübel.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkäufe.] Am
Dienstag den 1. Oktober d. J.

Morgens 9 Uhr

werden aus dem Revier Simmersfeld,
Distrikt Simmersfelderhardt

4363 tannene Wellen,
Buchschollen

31 buchene,
1 tannen Klasten;
Hoffstett

3½ buchene,

22 tannene,
 3 1/2 eichene Klaster
 wiederholt zu Simmersfeld und
 am Freitag den 4. Oktober d. J.
 Morgens 9 Uhr
 zu Enzlbisterle aus dem Revier Enz-
 lbisterle, Distrikt Schöngarn
 561 Langholzstämme,
 4 Buchen,
 1 erlene Stange,
 7 3/4 buchene,
 47 1/2 tannene Klaster,
 24 1/2 Rindentklaster,
 150 buchene, 12375 tannene Wellen
 verkauft, wozu die Liebhaber hiemit ein-
 geladen werden.

Den 23. September 1839.
 K. Forstamt,
 von Seutter.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Revier Baiers-
 bronn. [Abänderung eines HolzVer-
 kaufs.] Wegen des auf Dienstag den
 1. Oktober d. J. fallenden Jahrmakts
 zu Freudenstadt wird der auf den 30.
 Septbr. und 1. October 1839 ausge-
 schriebene Verkauf von Floß, Säg- und
 Brennholz aus den Hirschlopfswaldungen
 dahin abgeändert, daß

am Montag den 30. Sept. 1839
 das Material des Hirschlopfeschlags,
 Abtheilung B. schöner Bestand,
 am Mittwoch den 2. Okt. 1839
 der Holzvorrath im Hirschlopf, Ab-
 theilung A. Ebene je

Vormittags 10 Uhr
 auf dem Rathhaus zu Baiersbronn zum
 Verkauf kommt, worauf die Kaufsliebha-
 ber aufmerksam gemacht werden.

Den 22. Septbr. 1839.
 K. Forstamt,
 Hahn.

Hochdorf, Oberamts Freudenstadt.
 Da das Sperren mit eisernen Radshu-

hen mit größtem Nachtheil für mit weis-
 chen Steinen unterhaltenen Straßen
 verbunden ist, so hat der Gemeinderath
 beschlossen, dasselbe zu verbieten, und
 anzuordnen, daß nur mit hölzernen Rad-
 schuhen in den Staigen des hiesigen Ge-
 meindebezirkles eingelegt werden dürfe, bei
 Strafe von — 1 fl. 30 kr.

Die verehrlichen Ortsvorsteher wer-
 den ersucht, dieses allgemein bekannt zu
 machen.

Den 17. Septbr. 1839.
 Der Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Dornstetten. Die hiesigen Schaf-
 halter beabsichti-
 gen, pro Martini
 18 39/40 einen tüch-
 tigen Schäfer zu dingen, zu diesem ist



Freitag der 4. Oktober d. J.
 bestimmt.

Lustbezeugende, mit guten Zeugnissen
 versehene Schäfer können sich inner die-
 ser Zeit bei Unterzeichnetem melden und
 das Nähere erfahren.

Den 22. Septbr. 1839.
 Vödrschmeister
 Kührer.

Sindlingen, Oberamts Herrens-
 berg. [Gerste feil.] Bei unterzeichne-
 ter Dekonomieverwaltung ist ein Quan-
 tum Gerste von ohngefähr 100 Scheffel,
 welche sich zu dem Gewerbe der Bier-
 brauer eignet, wohl noch nicht ganz ge-
 drofchen ist, aber in Parthien abgegeben
 idrw aus freier Hand zu verkaufen.

Den 21. Septbr. 1839.
 Hochfürstlich zu Colloredo
 Mannsfeldische
 Dekonomieverwaltung
 Mdrz.



Nach, Oberamts Freudenstadt. Der Unterzeichnete verkauft aus Auftrag

1 Branntweinkessel mit Hut und steinerner Kühlstunde.

1 Koffschlitten.

1 Reitschlitten.

2 Ochsen.

2 Kälber, und einiges entbehrlich gewordene Geschirr.

Kaufslustige können diese Gegenstände immer besichtigen und mit ihm einen Kauf abschließen.

Den 22. Septbr. 1839.

Heinzmann,

Müller auf der untern Mühle.

Beuren, Oberamts Nagold. Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 420 fl. aus seiner Frei'schen Pflegschaft zum Ausleihen parat.

Den 24. Septbr. 1839.

Georg Schable.

Zumweiler, Oberamts Nagold. Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 600 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 22. Septbr. 1839.

Pfleger

Jakob Luz.

Ebhausen, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 80 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 25. Septbr. 1839.

Johannes Braun,
Küfer.

Frutenhof, Oberamts Freudenstadt. Unterzeichneter gedenkt sein in Untermusbach Friedrich Frey'sche Haus, welches neu und gut

zur Oekonomie eingerichtet, nebst Hofraum, Wurz- und Grasgarten, auch 10 Morgen Wald und den 10ten Theil an der unweit vom Haus stehenden Sägmühle bis den 7. Oktbr. d. J. in seinem Haus auf dem Frutenhof zu verkaufen, wozu die Liebhaber hñflich einladet

Hirschwirth

Schittenhelm.

Den 20. Septbr. 1839.

Güttelfingen, Oberamts Freudenstadt. Bei dem Unterzeichneten liegen gesetzliche Versicherung 500 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 23. Septbr. 1839.

Amtsbott

Schuhmacher.

Altenstaig. [Geld auszuleihen.] Bis Mitte Oktober gehen dem Unterzeichneten 850 fl. Pfleggeld ein, und werden solche gegen gesetzliche Versicherung wieder ausgeliehen.


Den 10. September 1839.

J. Schöndorff,
Conditor.

Warth, Oberamts Nagold. Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung in seiner Margaretha Dür'schen Pflegschaft 100 fl. zum Ausleihen parat.

Den 18. Septbr. 1839.

Pfleger Dür.

Unterjettingen, Oberamts Herrenberg.  Simon Niethammer, Schmid, brachte heute zur Anzeige, daß am 20. dieß ein schwarzes Spitzrhunde mit laugen Haaren, welches auf den Ruf „Morle" folge, sich bei ihm eingestellt habe.

Der rechtmäßige Eigenthümer desselben kann es gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr und eines verhältniß-

mäßigen Futtergeldes bei Obigem ab-
holen.

Den 25. Septbr. 1839.

Schultbeiß
Walter.

A. 9. 33

M a g o l d.

[Lebensversicherungen be-
treffend.]

Als Agent der Lebensversicherungsgesell-
schaft zu Leipzig habe ich oft Gelegenheit
gehabt zu bemerken, daß Lebensversicherungen
noch nicht genug gekannt und gewürdigt wer-
den; ich halte es daher nicht für zwecklos,
öffentlich etwas über ihre Anwendbarkeit zu
sagen.

Die Nützlichkeit von Feuer-, Wasser- und
Hagelversicherungen ist längst erkannt; sie wer-
den viel häufiger benutzt als Lebensversiche-
rungen, und doch sind sie in ihren Wirkungen
einseitiger als diese. Bei Benutzung dieser
Versicherungsarten will man sich vor dem
Schaden sichern, der durch Wasser, Feuer
oder Hagel entstehen kann, es ist aber sehr
ungewiß, ob den Versicherten jemals ein
solcher Schaden trifft.

Bei Versicherung des Lebens auf dessen
Dauer hingegen, ist die Auszahlung der ver-
sicherten Summe gewiß, es bleibt nur zwei-
felhaft, ob sie früher oder später erfolgt.

Die Police einer solchen Anstalt ist also
einem von ihr ausgestellten Wechsel zu ver-
gleichen, welcher beim Tode des Versicherten
zahlbar wird.

Wenn daher jene Versicherungen das Ver-
mögen bloß zu erhalten bezwecken, so dienen
die Lebensversicherungen hingegen dazu, das-
selbe zu vermehren. Durch dies Vermehren
des Besitzes erhalten Lebensversicherungen die
mannigfaltigste Anwendbarkeit auf alle bür-
gerlichen Verhältnisse, und zwar sowohl schon
während der Lebensdauer des Versicherten,
als nach seinem Tode. Zur Erläuterung
desselben möge nur angeführt werden, daß die
Polices von Capitalisten (vorzugsweise ge-
schieht dies häufig in England) als Unter-
pfand gegen zu leistende Vorschüsse, die zur
Gründung oder zur Erweiterung eines Ge-
schäftes oder sonstigen Zwecken nöthig sind,
genommen werden, daß Verluste vermieden

werden können, indem man das Leben von
Schuldnern versichert, vorzüglich aber, und
am wohlthätigsten wirken Lebensversiche-
rungen auf Familien, welche durch den Tod des
Ernähmers, ohne Hinterlassung einer versicher-
ten Summe, dem bittersten Mangel Preis
gegeben seyn würden.

Auch sind Lebensversicherungen als Spar-
kasse zu betrachten, nur mit dem wesentlichen
Vorzug, daß das zu ersparen beabsichtigte
Capital jedenfalls, selbst beim frühesten Ab-
sterben des Ersparers vorhanden seyn wird,
da bekanntlich dergleichen Anstalten Zahlung
leisten, wenn der Tod den Versicherten auch
gleich nach dem Eintritt wegrafft.

Wie erwünscht es Jedermann seyn muß,
durch seine Polize über ein Capital für den
Sterbefall disponiren, den Fortgang seines
Geschäfts, den Wohlstand der Familie sichern
zu können, mag der eigenen weiteren Beur-
theilung jedes redlich gesinnten Familienhau-
tes überlassen bleiben.

Wer von meinen Mitbürgern zur Versi-
cherung seines Lebens zu schreiten entschlossen
ist, wird bei mir jede zu wünschende Aus-
kunft über den Eintritt erhalten.

J. W. Wischer in Magold.
Agent der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch und
Brod-Preise.

In F r e u d e n s t a d t.

den 21. Septbr. 1839.

Kernen 1 Schfl.	18fl. —fr.	17fl. 36fr.	16fl. 4fr.
Roggen 1 —	12fl. —fr.	11fl. 32fr.	—fl. —fr.
Gersten 1 —	13fl. —fr.	12fl. —fr.	11fl. 32fr.
Haber 1 —	4fl. 54fr.	4fl. 48fr.	4fl. 40fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8fr.
Rindfleisch 1 —	6fr.
Kalbsteisch 1 —	5fr.
Hammelfleisch —	8fr.
Schweinefleisch mit Speck	10fr.
ohne —	9fr.
Kernen Brod 4 Pfund	16fr.
Mittelbrod —	15fr.
Schwarzbrod —	14fr.
1 Kreuzerweck schwer	5 Loth.

In L ü b i n g e n,

den 20. Septbr. 1839.

Dinkel 1 Schfl.	7fl. 20fr.	6fl. 24fr.	5fl. —fr.
Haber 1 —	4fl. 40fr.	3fl. 47fr.	3fl. —fr.



Gersten 1 Eri.	1 fl. 24 fr.
Weizen 1 —	2 fl. 11 fr.
Bohnen 1 —	1 fl. 40 fr.

B r o d = T a r e.

Kernenbrod 4 Pfund	14 fr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth.

I n C a l w.

den 14. Septbr. 1839.

Kernen 1 Schfl.	17 fl. 30 fr. 16 fl. 9 fr. 14 fl. 30 fr.
Dinkel 1 —	7 fl. — fr. 6 fl. 25 fr. 5 fl. 44 fr.
Haber 1 —	4 fl. 30 fr. 3 fl. 58 fr. 3 fl. 30 fr.
Koggen 1 Eri.	1 fl. 20 fr. 1 fl. 16 fr. — fl. — fr.
Gersten 1 —	1 fl. 22 fr. 1 fl. 20 fr. — fl. — fr.
Bohnen 1 —	1 fl. 32 fr. 1 fl. 28 fr. — fl. — fr.
Wicken 1 —	1 fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.

B r o d = T a r e.

Kernenbrod 4 Pfund	14 fr.
1 Kreuzerbrod	5 Loth.

Die Sparbüchse eines Spielers.

Spieler trauen keinem Menschen und sie haben Recht: vor Allen mißtrauen sie sich selbst, und hierin haben sie noch mehr Recht. Jedermann kennt das von dem Dichter Dufresny angewandte Mittel, um das im Spiele gewonnene Geld nicht wieder zu verlieren, als er zufällig ein Mal gewonnen hatte. Er hatte ein Duzend Dornen Reißigbündel gekauft und sein Vorzimmer damit möblirt, kam er Abends nach Haus, so warf er alles Geld, das er vom Landsknecht zurückbrachte, zwischen die Reißigbüschel. Ein Gesellschafter viel besuchender Freund von mir ließ jedes Zwanzigfrankenstück, das er im Ecarte oder im Bouillotte gewonnen, in seine Stiefel gleiten. Das war sehr vernünftig, denn das Spiel ist ein Bucherer, der zu hohen Zinsen leiht. Lassen Sie sich bei dieser Gelegenheit eine vor Kurzem vorgefallene Geschichte erzählen. Ein armer Teufel, Kammerdiener in einem guten Hause, war auf das Roulett und trente et quarante verfallen. Sein Herr hatte sein Glück an der Börse gemacht; er, dem keine Kapitale zu Gebote standen, gieng in die Spielhäuser des Palais-Royal, d. h. auf die Börse im Kleinen. Er hatte beständig unglücklich gespielt und die Bank jeden Abend seine Ersparnisse an sich genommen; endlich schien Fortuna ihm eines Tages zu lächeln und er hatte in kurzer Zeit sechszehn Napoleons gewonnen. In der Zwischenzeit einer Taille zur andern gieng er in eine Ecke des Saales, und sein Geld zählend, fragte er sich,

ob er fortspielen solle oder ob es nicht klüger wäre, mit seinem Gewinn sich nun zu entfernen. Zuletzt, vielleicht zum ersten Mal, erlangt die Vernunft bei einem Spieler den Sieg, und der glückliche Kammerdiener verläßt, mit seinen dreihundert und zwanzig Franken in der Tasche das Spielhaus. Er ist aber noch nicht am Ende des Palais-Royal, als die Reue ihn erfaßt: er war im Glück, vielleicht hätte er an diesem einen Abend wieder gewinnen können, was er seit drei Monaten verloren hatte; ob er nicht wieder umkehren sollte!... Ja, aber wenn er wieder verlor!... Endlich, inmitten dieses Kampfes zwischen der Ambition und der Klugheit fuhr ihm ein Gedanke durch den Kopf: um ganz gewiß zu seyn, der Versuchung nicht zu unterliegen, verschluckt er die gewonnenen Geldstücke eins nach dem andern, und um sein etwas unverdauliches Gericht herunter zu spielen, geht er in ein Wirthshaus, um für das ihm übrig bleibende Geld drei Gläser Zuckerwasser zu trinken. Es vergehen zwei Tage, ohne daß er von seinem Gelde die mindeste Nachricht erhält; es fängt ihn an zu gereuen, es einem so nachlässigen Bewahrer anvertraut zu haben, als er Schmerzen empfindet, die ihn glauben machen, daß er nun wieder zum Besitz seines Fonds gelangen werde. Allein die Schmerzen nehmen zu, ohne daß ein Resultat sie begleitet und fürchterliche Krämpfe packen den armen Teufel. Der Arzt kommt, und bei dem Anblick des Kranken, dessen Schmerzen sein Gesicht blau gemacht hatten, verordnet er einen starken Aderlaß. Einige Stunden darauf war der arme Kammerdiener wieder zu sich gekommen, um die schrecklichsten Qualen zu empfinden. Sobald er wieder sprechen konnte, theilte er dem Doktor die Ursache seines Uebels mit; vergebens wandte dieser alle Mittel an; der Unglückliche starb unter unerhörten Martern. Der Doctor Flogergues machte die Leichenöffnung. Der Magen war in einem so fürchterlichen Zustande, wie es nur bei einer Vergiftung hätte seyn können. Die sechszehn Goldstücke waren unversehrt und lagen auf einander. Herr Flogergues wollte in der Beschaffenheit des Magens nichts ändern und schickte ihn so wie er war gleich nach der Ecole de medecine, wo er zu seltsamen Bemerkungen Veranlassungen geben wird. So ungewöhnlich diese Erscheinung auch ist, so liefern die An-

nalen der Chirurgie doch noch seltsamere. Im Kabinet der Arzneyschule befindet sich eine ganz mit Nadeln bedeckte Leber, die völlig wie ein Nadelkissen aussieht. Es ist die Leber einer Frau, die während ihrer Schwangerschaft das Gelüst hatte, alle Nadeln zu verschlingen, deren sie habhaft werden konnte. Sie lebte nach diesem seltsamen Nahrungsmittel noch über zwei Monate.

Kriminalprozesse gegen Thiere.

Vielleicht wird obige Aufschrift ein Lächeln der Ungläubigkeit erregen; indessen ist es gleichwohl wahr, daß es ehemals Richter gab, die der Würde ihres Charakters nichts zu vergeben glaubten, wenn sie Schnecken, Rau- pen, Schweine und andere Bestien, welche eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt waren, vor ihr Tribunal laden ließen. Diese Prozesse waren mit allen gesetzlichen Formalitäten begleitet; es gab darin Ladungen der Angeklagten, Zeugenverhöre, Vertheidigungs- und Anschuldigungsreden und mitunter Hinrichtungen auf öffentlichen Plätzen, die durch den Henker des Hochgerichts vollzogen wurden. Chasseneur, Präsident des Parlaments in der Provence, untersucht in einem 1531 herausgegebenen Werke die Frage: ob die Thiere vor den Tribunalen Recht zu nehmen haben, und entscheidet sich für die bejahende Beantwortung. Er erzählt umständlich das gegen die Mailkäfer von Baune angestellte Verfahren, und einige andere Kriminalprozesse derselben Gattung, ferner die gerichtlichen Maßregeln gegen die Schnecken, von Autun im Jahre 1487, von Lyon im Jahre 1500, von Mâcon im Jahre 1488; ebenso gegen die Raken von Autun in derselben Epoche. Nach einem umständlichen Bericht des Präsidenten de Thou scheint es sogar, daß Chasseneur das Glück hatte, der angeklagten Raken Vertheidiger zu seyn, und daß er sich bemühte, die Sache gegen den das Anklageamt versehenen Magistrat in die Appellationsinstanz zu ziehen. Er stellte vor, daß eine einzige Ladungsfrist unzulässig sey, indem seine Klienten in einer Menge von Dörfern zerstreut lebten. Man bewilligte daher eine zweite, welche auf dem öffentlichen Platze einer jeden Gemeinde nach Beendigung der Messe verkündigt wurde. Nach Ablauf

dieser Frist machte der Advocat die Schwierigkeit geltend, welche die Raken hätten, sich zu versammeln, indem das durch den Prozeß entstandene Aufsehen die Raken auf die Beine gebracht habe, die, als ihre Feinde, ihnen auf allen Wegen auslauerten, als er am Ende alle Ausflüchte erschöpft hatte, bezog er sich auf die Menschlichkeit und Gerechtigkeitsliebe des Tribunals.

Im Jahre 1266 wurde zu Fontenay-aux-Roses auf Befehl des Gerichtsbeamten ein Schwein lebendig verbrannt, weil es ein Kind aufgefressen hatte. Im Jahre 1386 verdammt ein Urtheil des Richters von Falaise eine Sau dazu, daß ihr die Pfote und der Kopf abgehauen werden sollte, indem sie einem Kinde Gesicht und Arm zerrissen und dadurch dessen Tod veranlaßt habe. Die Hinrichtung hatte Statt auf dem Platze vor dem Gemeindegasthause und kostete zehn Sous und zehn Heller. Das Thier war vorher auf menschliche Weise gekleidet worden. Zu Dijon wurde 1389 gleichmäßig ein Pferd verurtheilt, weil es seinen Herrn getödtet.

Man hat übrigens nicht einmal nöthig, zu einer entlegenen Zeit zurückzugehen, um die Spuren dieser seltsamen Sitte anzutreffen. Caspar Baily, Advocat zu Chambers, schrieb noch im Jahre 1668 einen eigenen Tractat über derartige Prozesse, worin er zu der Ladung, zur Vertheidigung, zum Urtheil u. s. w. die Formulare liefert.

Das Parlament von Paris zeigte sich in diesem Betracht nicht vernünftiger als die Provinzialgerichte. Einer seiner Beschlüsse vom Jahre 1664 verurtheilte einen Esel, gehangen und verbrannt zu werden, und früher, im Jahre 1466, hatte es eine Sentenz des Richters von Corbeil bestätigt, welche die Todesstrafe gegen einen Menschen und gegen ein Schwein aussprach, die zusammen hingERICHTET wurden. Man könnte dergleichen Beispiele ins Unendliche vermehren. Zu bemerken ist noch, daß, während die Tribunale sich mit diesen seltsamen Händeln beschäftigten, die Gesetzgeber alles Ernstes beflissen waren, Verordnungen und Gesetze zu erlassen, die ihnen zur Wais dienen sollten. So schrieb das im zwölften Jahrhundert in Sardinien eingeführte und daselbst beobachtete Gesetzbuch vor, daß alle in den Feldern auf dem Raub betroffene Esel verstümmelt werden sollten. —

Der Jäger.

Drei Tage Regen fort und fort,
Kein Sonnenschein zur Stunde,
Drei Tage lang kein gutes Wort
Aus meiner liebsten Munde!

Sie trugt mit mir und ich mit ihr,
So hat sie's haben wollen;
Mir aber nagt's am Herzen hier,
Das Schmolten und das Grollen.

Willkommen denn, des Jägers Lust,
Gewittersturm und Regen!
Fest zugeknöpft die heiße Brust,
Und jauchzend euch entgegen!

Nun sitzt sie wohl daheim und lacht,
Und scherzt mit den Geschwistern;
Ich höre in des Waldes Nacht
Die alten Blätter flüstern.

Nun sitzt sie wohl und weinet laut
Im Kämmerlein in Sorgen;
Mir ist es wie im Wilde traut,
In Finsterniß geborgen.

Kein Hirsch und Rehlein überall;
Kein Schuß zum Zeitvertreibe;
Besunder Knall und Widerhall
Erfrischt das Mark im Leibe. —

Doch wie der Donner nun verhallt
In Thäler in die Kunde:
Ein plögl'ich Weh mich überwallt,
Mir sinkt das Herz zu Grunde.

Sie trugt mit mir und ich mit ihr,
So hat sie's haben wollen,
Mir aber frist's am Herzen hier,
Das Schmolten und das Grollen.

— Und auf! und nach der Liebsten Haus!
Und sie gefast um's Mieder!
„Drück' mir die nassen Locken aus,
Und küß' und hab' mich wieder!“

Gute Lehre.

In unsers Pfarrers Garten,
Es fällt ein warmes Reglein,
Wie duften da die Blumen,
Die Apfelblüth' so fein!

Im Häuflein da bräuben
Ein Bauer vespert wohlgemuth,
Hat's Fensterlein halb offen,
Das Lüflein thät ihm gut.

Ei, spricht er bei sich selbst,
Ein Sonntagssträuschen häit' ich gern,
Auf morgen in die Predigt,
Tulipanen oder Stern.

Ein Vögelein hat's vernommen,
Das denkt: dir soll geholfen seyn;
Thät schnell ein Blümlein holen,
Und bringt's im Schnäbelein.

Ei, lachte da mein Peter!
Hat flugs sein Fenster zugemacht,
Hat's Vögelein gefangen
Und in den Käfig bracht.

Ach, muß das Vögelein trauern!
Und war auch von der Stunde krank;
Sind keine Kerl die Bauern,
Die geben Stank für Dank!

Verschiedenes.

In Nubien ist die bemerkenswerthe Sitte, daß eine Schwiegermutter nach der Hochzeit kein Wort mehr mit dem Schwiegersohn oder der Schwiegertochter sprechen darf.

Unter den guten Vereinen, an denen unsere Zeit so reich ist, ist einer der schönsten, an dem der Herr am Gotteskasten seine Freude haben muß, einer in London. Vornehme Frauen haben sich vereint, sich verlassener Blinden anzunehmen; sie kommen in ihre Wohnungen, um ihnen die Bibel vorzulesen, führen sie in die Kirche und unterstützen sie. Auch werden dazu besondere Personen gehalten. So wurde jetzt 75 Blinden die lange Nacht mit Vorlesen erhellet und 29 wurden zur Kirche geführt.

In einem Familienkreise wurde an einem Winterabend am traulichen Ofen eine Schatzgräbergeschichte erzählt. Den Zuhörern standen die Haare zu Berge, nur ein kleines Mädchen kicherte beständig. Warum lachst du denn, fragte die Mutter, weist Du auch was ein Schatz ist? — „Ei freilich, erwiederte das kleine Mädchen, der Kisch in ihr Kanonier.“

Auflösung der Charade in No. 77.

N a c h t l i c h t.
